



Stadt T E T T N A N G

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 23.01.2019

Gemeinderat

- öffentlich am 06.02.2019

Sitzungsvorlage 295/2019

Stadtplanung
Gerlach, Bettina

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ramsbach Quartier Ost" -
Billigung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Ramsbach Quartier Ost,,**

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Tett nang und der Berner Wohnbau GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in der Fassung vom 02.01.2019 zu.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Anlagen

1. Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Tett nang und der Berner Wohnbau GmbH, Entwurf in der Fassung vom 02.01.2019

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	- EUR - EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: - Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
Folgekosten durch die Errichtung von Neubauten innerhalb eines B-Plan-Verfahrens, wie z.B. eine Erhöhung der Bedarfe für Kindergärtenplätze, stehen Einnahmen, beispielsweise durch Steuerabgaben von neu zuziehenden Personen, gegenüber.

1. Sachverhalt

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Tettngang und der Vorhabenträgerin Berner Wohnbau GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu stellen städtebauliche Verträge im Sinne von § 11 BauGB dar. Diese sind zwingende Voraussetzung zur Fassung des Satzungsbeschlusses und für die Erteilung der Baugenehmigung.

Der Durchführungsvertrag regelt die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens.

Nach den Regelungen im Baugesetzbuch ist der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss zu schließen. Daher werden die Inhalte des Bebauungsplanes sowie die Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung und die Abwägungsvorschläge erst im nachfolgenden Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Regelungen des Vorvertrages zum Durchführungsvertrag wurden nun endgültig festgelegt. Die damals noch fehlenden Punkte, z.B. zur Erschließung, wurden nach internen Recherchen nun ergänzt.